

# Kooperationsvereinbarung 2024/2025

Zwischen

Hort der 60. Schule  
Schönbergstraße 2/4 (Hortleitung, 2./3. Klasse)  
Seumestraße 93 (1./4. Klasse)  
04249 Leipzig

des Trägers der Stadt Leipzig

Vertreten durch Claudia Dawid (Hortleiterin)

und

60. Schule  
Grundschule der Stadt Leipzig  
Seumestraße 93  
04249 Leipzig

des Trägers Land Sachsen

Vertreten durch Ines Fickenwirth (Schulleiterin)

wird gemäß § 3, (2) der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisung an allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten (Sächsische Ganztagsangebotsverordnung – SächsGTAVO) vom 17.01.2017 (geänderte Fassung vom 19.06.2023) folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

## **1. Gemeinsame Grundposition zur Bildung als Voraussetzung der Kooperation**

Hort und Schule sind zwei eigenständige und gleichberechtigte Einrichtungen, die gemeinsame Bildungs- und Erziehungsziele verfolgen. Der Hort arbeitet nach dem sächsischen Bildungsplan, die Schule nach dem sächsischen Lehrplan.

Der Leipziger Qualitätsrahmen für die Zusammenarbeit von Grundschulen und Horten sowie der Förderzentren mit Betreuungsangeboten ist handlungsleitend für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen beiden Einrichtungen.

Beide Einrichtungen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder, daher stehen die Kinder im Mittelpunkt der Zusammenarbeit.

Ein regelmäßiger Dialog sowie eine wertschätzende Kommunikation zwischen den beiden Institutionen stellen die Basis einer gelingenden Kooperation dar.

Die vereinbarten Räume und Außenanlagen können von beiden Bildungseinrichtungen gegenseitig und nach Absprache genutzt werden. Gleiches gilt für die Nutzung von Ausstattungsgegenständen, Sportplatz sowie die Sporthalle (Seumestraße) und die Turnhalle (Schönbergstraße), insofern diese für beide Einrichtungen vorgesehen sind. Die jeweiligen Nutzungsregeln sind zu beachten.

Eine schriftliche Vereinbarung über die Raumnutzung (siehe Anhang) gilt bis zu den Herbstferien 2024. Vor den Herbstferien erfolgt eine Evaluation und eine erneute Festlegung.

Verantwortlich für die Koordinierung der Nutzung und Gestaltung sind in beiderseitigem Einvernehmen die Hort- und Schulleitung. Bei doppelt genutzten Räumen muss dafür Sorge getragen werden, dass die jeweilige Folgeeinrichtung den Raum ihren Anforderungen entsprechend nutzen kann.

## **2. Gemeinsame pädagogische Ziele der Kooperation**

- Zielstellung ist eine ganzheitliche und individuelle Förderung der Persönlichkeit der Kinder.
- gemeinsame Verantwortung für das Wohlergehen der Kinder
- Wir achten darauf, dass Konflikte zwischen Schule und Hort in einem geschützten Rahmen bearbeitet und geklärt werden.
- Kind orientierte Rhythmisierung des Schul- und Horttages (angemessener Wechsel zwischen Anspannung und Entspannung im Alltag der Kinder)
- Kinder und Eltern werden in die Planung und Durchführung von Vorhaben einbezogen. Dabei sind die Interessen der Kinder zu berücksichtigen.
- Alle pädagogischen Fachkräfte achten auf die Einhaltung des gemeinsam erarbeiteten Regelkonzepts und der Hausordnung. Es gibt eine gemeinsame Steuergruppe von Schule und Hort, diese besteht aus Lehrkräften sowie Hortfachkräften.

### 3. Gemeinsame Kooperationsvorhaben

Beide Kooperationspartner arbeiten gemeinsam an der Ausgestaltung der Doppelnutzung in den Räumlichkeiten.

Die Gestaltung und Aufsicht der Mittagspause wird in gemeinsamer Verantwortung von Schule und Hort durchgeführt.

Hort und Schule erstellen für die jährlich stattfindenden Abläufe Jahrespläne und informieren sich gegenseitig darüber.

Zu Schuljahresbeginn erfolgt die Bekanntgabe der Jahrespläne beider Einrichtungen auf LernSax, die Bekanntgabe auf der Homepage ist optional.

Klassenlehrer/ -lehrerinnen und Bezugserzieher/ -erzieherinnen besprechen sich individuell über entwicklungsrelevante Prozesse und Organisatorisches der Klasse bzw. des Jahrganges. Der wöchentliche Austausch ist individuell wählbar.

Vorbereitend auf das neue Schuljahr, für die Planung und Abstimmung, treffen sich jeweiligen Lehrkräfte und Fachkräfte zum gemeinsamen Austausch.

Informationen zum Monat werden gegenseitig im Kooperationsgespräch zwischen den Fachkräften der Schule und des Hortes ausgetauscht.

Es können gemeinsame Veranstaltungen gleichberechtigt geplant und durchgeführt werden. Schule und Hort entsenden Vertreter in die Arbeitsgruppen.

Die Organisation und Entwicklung des Ganztageskonzeptes liegen in der Hauptverantwortung der Schule. Die Grundschule ist für die Planung und Organisation der Angebote im Vormittagsbereich bzw. während der Unterrichtszeit zuständig. Der Hort stimmt gemeinsam mit der Schule in der Steuergruppe die Angebote im Nachmittagsbereich ab und treffen gemeinsame Vereinbarungen.

Die GTA-Konzeption wird seitens der Schule erarbeitet und in der Schulkonferenz vorgestellt und beschlossen. Danach wird sie dem Hort vorgelegt.

Die Schule informiert den Hort zum GTA-Ablaufplan, Aufgaben der GTA-Leiter und GTA-Leiterinnen, Wegebewältigung, Umgang mit Ausfall.

#### 4. Festlegung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten im ganztägig-strukturierten Alltag der Kinder

Die Hortleitung nimmt mit beratender Stimme an den Schulkonferenzen teil.

In der Steuergruppe GTA arbeiten die Hortleitung und Kollegen/ -innen des Hortteams, sowie die Schulleitung und Kollegen/ -innen der Lehrkräfte zusammen. Bei Bedarf werden die Eltern, nach Absprache beider Institutionen, einbezogen.

Schulleitung und Hortleitung treffen sich regelmäßig, möglichst einmal wöchentlich, zum Kooperationsgespräch. Bei akuten Vorkommnissen finden kurzfristige Absprachen statt.

#### 5. Reflexion und Evaluation der gemeinsamen Arbeit

Im April 2025 erfolgt die Evaluation der Kooperationsvereinbarung als Grundlage für die weitere Gestaltung der Zusammenarbeit. Der Kooperationsvertrag wird im Juni 2025 angepasst und von allen Kooperationspartnern bis zum 31.07.2025 unterschrieben.

#### 6. Dauer der Kooperation

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft und ist gemäß § 6 (1) der Sächsischen Ganztagsangebotsverordnung im Zuweisungszeitraum, bis zum 31.07.2025 gültig.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung wird stetig aktualisiert und ist auf der Homepage unter: <http://www.sn.schule.de/~gs60/> einsehbar.



Claudia Dawid

Hortleiterin

Stadt Leipzig

60. Schule

Grundschule - Hort

Schönbergstraße 2/4

04249 Leipzig

Telefon: (0341) 4 28 30 13

Leipzig, den 31.07.2024



Ines Fickenschild

Schulleiterin

Stadt Leipzig

Seumestraße 93 · 04249 Leipzig

Telefon: 0341/3088888-11 · Fax: -

E-Mail: gs-60@t-online.de



Amt für Schule

Träger des Hortes